

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON MASCHINEN & GERÄTEN DER ASCO KOHLENSÄURE AG

### § 1 Allgemeiner Geltungsbereich

- (1) Diese Verkaufsbedingungen gelten für den Verkauf aller Maschinen und Geräte der ASCO Kohlensäure AG („ASCO“). Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden gelten als nicht anerkannt, sofern keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung schriftlich getroffen wird. Soweit in diesen Verkaufsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages werden schriftlich erfolgen.
- (3) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Eine Lieferverpflichtung tritt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung ein. Im Falle einer sofortigen Auslieferung kann die Auftragsbestätigung durch die Übersendung der Ware ersetzt werden.

### § 2 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen von Maschinen und/oder Geräten werden mit Erhalt der Rechnung im Voraus fällig. Im Falle des Verkaufs von CO<sub>2</sub>-Produktionsanlagen gelten die folgenden abweichenden Zahlungsbedingungen:
  - a. 30% des Rechnungsbetrages werden als Vorauszahlung innerhalb eines Monats nach Erhalt der Auftragsbestätigung fällig.
  - b. Die zweite Zahlungsrate i.H.v. 70% des Gesamtkaufpreises wird innerhalb eines Monats nach Erhalt unserer schriftlichen Bestätigung fällig, dass die Produktionsanlage zum Versand an den Kunden bereit steht. Die Zahlung der zweiten Zahlungsrate soll durch die Übergabe eines unwiderruflichen und bestätigten Akkreditivs einer erstklassigen Schweizer Bank abgesichert werden. Es besteht keinerlei Verpflichtung, die Ware an den Kunden vor Erhalt des Akkreditivs zu versenden.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk von unserem Standort in Romanshorn, Schweiz, bzw. soweit Ware nach Absprache von einer anderen lizenzierten Produktionsstätte versandt werden, gelten die Preise ab Werk von der entsprechenden Produktionsstätte. Der ab Werk Preis enthält keine Kosten für die Verpackung.
- (3) Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur möglich, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind.

### § 3 Gefahrübergang

Das Risiko des zufälligen Untergangs der Ware geht auf den Kunden mit Verlassen des Werks der ASCO Kohlensäure AG in Romanshorn/Schweiz über. Sofern sich die Parteien auf die Lieferung von einer anderen Produktionsstätte geeinigt haben (z.B. Neuseeland bei CO<sub>2</sub>-Produktionsanlagen), geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware mit Verlassen dieser vereinbarten Betriebsstätte auf den Kunden über. Sofern der Versand der Ware sich auf Wunsch des Kunden verzögert oder eine Verzögerung aufgrund von Umständen eintritt, die außerhalb unseres Verantwortungsbereichs liegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs ab dem Zeitpunkt auf den Kunden über, der ursprünglich für den Versand der Ware vorgesehen war. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Ware als für den Kunden auf dessen Risiko verwahrt.

### § 4 Sachmängelhaftung - Gewährleistung

- (1) Mängel die sich innerhalb der Gewährleistungsfrist aufgrund von schlechtem Material, Konstruktionsfehlern oder sonstigen Pflichtverletzungen herausstellen, werden von ASCO, auf Anfrage des Kunden, durch Reparatur oder Austausch der fehlerhaften Teile beseitigt. Ob eine Reparatur oder ein Austausch durchgeführt wird, liegt im Ermessen von ASCO. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über. Die Kosten der Mängelbeseitigung gehen zu Lasten von ASCO. Sofern die Parteien keine andere Vereinbarung treffen, sind mangelhafte Lieferungen oder Teile davon an den jeweiligen Ort der

Versendung zurückzuschicken. Die Versandkosten trägt ASCO, es sei denn es stellt sich später heraus, dass die Ware frei von Mängeln war. Sofern die Mängelbeseitigung ganz oder teilweise scheitert, ist der Kunde zur Minderung des Kaufpreises berechtigt. Sind die Mängel so gravierend sind, dass eine Reparatur nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens möglich ist und die Ware so nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden kann bzw. die Nutzung nur eingeschränkt möglich ist, so ist der Kunde zur Verweigerung der Nachbesserung berechtigt oder, soweit ihm die Hinnahme des Mangels wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, von dem Vertrag zurückzutreten.

- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, beginnend mit der Übergabe der Ware.

### § 5 Haftung

- (1) Unsere Haftung für Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kunden ist – unabhängig vom Rechtsgrund und gleichgültig ob aus vertraglicher oder deliktischer Haftungsgrundlage - auf schuldhaft verursachte Sach- oder Personenschäden begrenzt. Die maximale Haftungssumme ist pro Vorfall auf höchstens 500.000,- CHF beschränkt, kumuliert für jedes Vertragsjahr auf die maximale Haftungssumme von 1.000.000 CHF. Jegliche Haftung für Folgen einer verursachten Betriebsunterbrechung sowie der Ersatz von Vermögensschäden wie z.B. Gewinneinbußen, Einnahmeausfällen, Zinsaufwand oder sonst Aufwendungen zur Finanzierung sowie Nutzungsausfällen ist ausgeschlossen. Weitere Haftungsansprüche bestehen nur insoweit, als diese in diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen ausdrücklich vorgesehen sind.
- (2) Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts (§5 Haftung) gelten nicht bei
  - a) vorsätzlich oder grob fahrlässiger Schadensverursachung;
  - b) schuldhaft verursachten Personenschäden;
  - c) unabdingbaren gesetzlichen Haftungstatbeständen; oder
  - d) der Verletzung von Garantien.

### § 6 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum. Der Kunde ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, gelieferte Produkte zu verkaufen oder zu belasten bevor die vollständige Bezahlung der Ware erfolgt ist.

### § 7 Verpackung und Versand

- (1) Soweit wir uns zum Versand der Ware an den Kunden verpflichtet haben, erfolgt der Versand der Ware in angemessener Verpackung. Die Ware wird von uns auf Kosten des Kunden beim Versand versichert, es sei denn es wurde der Versand ohne Versicherungsschutz vereinbart. Die Kosten für den Versand und die Versicherung wird dem Kunden zusätzlich zu dem ab Werk Preis berechnet.
- (2) Soweit wir uns zum Versand der Waren an den Kunden verpflichtet haben, stellen wir die Vereinbarkeit mit allen gesetzlichen Exportregularien in der Schweiz sicher. Die Einhaltung sämtlicher Import- und Durchreisbestimmungen liegen im Verantwortungsbereich des Kunden.
- (3) Soweit Maschinen aufgrund von Übergroße für die Verschiffung ungeeignet sind, sind wir berechtigt die Maschinen in einzelnen Komponenten zu versenden.

### § 8 Produktdokumentation und Gebrauchsanweisungen

Alle unsere Maschinen und Geräte enthalten eine umfassende Dokumentation mit detaillierten Angaben zur Installation, den notwendigen Versorgungsspezifikationen sowie Benutzungshinweisen. Die Dokumentation wird dem Kunden nach seiner Wahl in Deutsch oder Englisch übergeben.

## § 9 Aufbau und Installation von Maschinen

- (1) Soweit dies nicht Gegenstand unseres Verkaufsangebotes ist der Aufbau und die Installation der Maschinen beim Kunden nicht Gegenstand unserer Leistungsverpflichtungen. Der Aufbau und die Installation liegen damit im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden. Schäden an Maschinen die durch die fehlerhafte Installation in Abweichung zu unseren Installationsanweisungen herbeigeführt werden führen zum Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen insoweit, als die Maschinen durch die fehlerhafte Durchführung der Installation beschädigt worden sind.
- (2) Soweit unsere Ingenieure Unterstützung bei der Inbetriebnahme von Maschinen beim Kunden erbringen, sind unsere Verantwortungsbereiche auf die folgenden Tätigkeiten beschränkt:
  - a) Überprüfung der Installationen die durch den Kunden durchgeführt worden sind;
  - b) die Durchführung der ersten Inbetriebnahme der Maschinen; und
  - c) die Durchführung von Ersts Schulungen der verantwortlichen Mitarbeiter in Bezug auf die Nutzung der Maschinen, regelmäßige Wartung und Unterhaltung, sowie die regelmäßige Überprüfung der Reinheit der Produktion.
- (3) Es liegt allein im Verantwortungsbereich des Kunden, dass die genutzten Versorgungsanschlüsse für die Maschinen mit den Vorgaben aus der Maschinendokumentation übereinstimmen (wie z.B. Spezifikation von Benzin, Chemikalien und Wasser).
- (4) Unsere Produkte werden nach höchsten industriellen Standards produziert. Deren Nutzung und Installation ist nach dem Schweizer Recht zulässig und entspricht europäischen Standards. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, dass die Installation und der Gebrauch der Maschinen und Geräte auch dem Recht anderer Länder entspricht. Weitere Lizenzen und Genehmigungen können nach lokaler Gesetzgebung erforderlich sein.

## § 10 Gerichtsstand und Erfüllungsort

**Gerichtsstand – auch für Urkundenprozesse – ist Zürich/Schweiz. Die Vertragsbeziehung bemisst sich nach Schweizer Recht. UN-Kaufrecht nach dem Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet Anwendung. Soweit nicht anders vereinbart ist der Erfüllungsort Romanshorn/Schweiz.**

## § 11 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An deren Stelle soll dasjenige gelten, was dem wirtschaftlichen Gehalt dieser Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Dies gilt entsprechend für etwaige Lücken dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ASCO-DIENSTLEISTUNGEN

### § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Dienstleistungen, welche die ASCO Kohlenensäure AG ("ASCO") in Zusammenhang mit der Installation, Inbetriebnahme und Wartung von CO<sub>2</sub>-Maschinen und -Anlagen vor Ort erbringt ("ASCO-Dienstleistungen"). Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, werden widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern durch ASCO nicht akzeptiert.
- (2) Zusätzliche mündliche Absprachen bestehen nicht. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Angebote für ASCO-Dienstleistungen sind freibleibend. Ein bindendes Vertragsverhältnis kommt erst mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

### § 2 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlungen für die ASCO-Dienstleistungen sind bei Erhalt der Rechnung nach Abschluss der in Auftrag gegebenen Arbeiten fällig. Werden ASCO-Dienstleistungen im Ausland (außerhalb der Schweiz) erbracht, kann ASCO nach eigenem Ermessen entweder die Vorauszahlung der zu erwartenden Leistungsvergütung oder eine Bankgarantie in gleicher Höhe verlangen. Die Bankgarantie muss auf ersten Abruf zahlbar sein und von einer erstrangigen internationalen und für ASCO akzeptablen Bank bestellt werden. ASCO ist nicht verpflichtet, gegenüber dem Kunden vor Erhalt der Vorauszahlung bzw. vor Erhalt der zu bestellenden Bankgarantie Leistungen zu erbringen.
- (2) Sofern die Vertragsparteien nicht anderes vereinbart haben, berechnet ASCO die ASCO-Dienstleistungen zu dem vereinbarten, aktuellen Tagessatz und stellt darüber hinaus die Reisekosten in Rechnung. Der Käufer ist verpflichtet, die zusätzlichen Kosten für die Unterbringung vor Ort, für kontinentale Mahlzeiten und für den Transport vor Ort sowie sämtliche Nebenkosten in angemessener Höhe, die vor Ort oder auf der An- oder Abreise entstehen, zu tragen.
- (3) Verrechnungen durch den Kunden sind nur zulässig, wenn die Ansprüche des Kunden von den zuständigen Gerichten rechtskräftig zugesprochen oder von ASCO (schriftlich) anerkannt wurden.

### § 3 Gewährleistung

- (1) ASCO gewährleistet, dass die ASCO-Dienstleistungen professionell und fachgerecht und mit einem hohen Maß an Sorgfalt und Können ausgeführt werden, wie es in der Branche unter ähnlichen Bedingungen üblicherweise erwartet werden kann. Schäden an Maschinen und Anlagen, die infolge eines Verstoßes gegen Sorgfaltspflichten entstehen, werden durch Beseitigung des Schadens oder durch Lieferung neuer Güter behoben.
- (2) Mängel an Ersatzteilen oder sonstigen Werkleistungen die sich innerhalb der Gewährleistungsfrist aufgrund von schlechtem Material, Konstruktionsfehlern oder sonstigen Pflichtverletzungen herausstellen, werden von ASCO, auf Anfrage des Kunden, durch Reparatur oder Austausch der fehlerhaften Teile beseitigt. Ob eine Reparatur oder ein Austausch durchgeführt wird, liegt im Ermessen von ASCO. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über. Die Kosten der Mängelbeseitigung gehen zu Lasten von ASCO.
- (3) Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile beträgt 12 Monate.

### § 4 Haftung

- (1) Die Haftung von ASCO gegenüber dem Kunden ist, unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage, d.h. unabhängig davon, ob die Haftung gesetzlich oder vertraglich begründet ist, auf schuldhaft verursachte Sach- oder Personenschäden beschränkt. Die maximale Haftungssumme ist pro Vorfall auf höchstens 500.000,- CHF beschränkt, kumuliert für jedes Vertragsjahr auf die maximale Haftungssumme von 1.000.000 CHF. ASCO haftet nicht für Geschäftsausfall und finanzielle Verluste wie entgangene Gewinne oder Einnahmen, Zinszahlungen oder sonstige Finanzierungslasten oder Nutzungsausfälle. Jede weitere Haftung, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich aufgeführt ist, ist ausgeschlossen.

- (2) Die in diesem § 4 (Haftung) festgelegten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche oder Teilansprüche, die sich unmittelbar oder mittelbar aus Folgendem ergeben: a) Betrug, vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit; b) Tod oder Körperverletzung; c) zwingende gesetzliche Haftungstatbestände gegenüber Dritten; d) Garantieverletzungen.

### § 5 Aufstellung und Installation von neuen Maschinen

- (1) Sofern zwischen ASCO und dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, liegt die ordnungsgemäße Aufstellung und Installation von neu erworbenen ASCO-Maschinen und -Anlagen (im Folgenden "Maschinen") im Verantwortungsbereich des Käufers. Im Falle von Schäden infolge einer fehlerhaften Installation, die nicht in Übereinstimmung mit den Installationsanweisungen in den mitgelieferten Betriebshandbüchern durchgeführt wurde, ist die Gewährleistung für die Maschinen insoweit ausgeschlossen, als die Maschinen durch die Nichtbeachtung der Installationsanweisungen beschädigt wurden. Dieser Gewährleistungsausschluss gilt nicht für den Fall, dass die Installationsdienstleistungen nach §5 (2) durch ASCO erbracht werden.
- (2) ASCO bietet auf Anfrage die Überwachung der Aufstellung und Installation der Maschinen in den Betriebsstätten des Käufers durch seine Ingenieure an (im Folgenden "Installationsdienstleistungen"). Die Installationsdienstleistungen umfassen die Überwachung sämtlicher vom Kunden durchgeführter Vorbereitungsarbeiten sowie die Montage der Anlage, um so die störungsfreie Inbetriebnahme zu ermöglichen.
- (3) Ungeachtet der von ASCO erbrachten Installationsdienstleistungen liegt es ausschließlich in der Verantwortung des Käufers, dass die für die Maschinen eingesetzten Versorgungsanschlüsse den erforderlichen Spezifikationen aus der zur Verfügung gestellten Maschinendokumentation entsprechen (wie die Einhaltung der Spezifikationen der benötigten Kraftstoffe, Chemikalien und Wasser).

### § 6 Inbetriebnahmedienstleistungen für neue Maschinen

- (1) Nach der Aufstellung und der Installation der Maschinen (§5 Aufstellung und Installation) erbringt ASCO durch ihre Ingenieure in den Betriebsstätten des Käufers Dienstleistungen für die Inbetriebnahme der Maschinen (im Folgenden "Inbetriebnahmedienstleistungen"). Die Inbetriebnahmedienstleistungen umfassen im Einzelnen die folgenden Tätigkeiten:
  - (a) Es wird geprüft, ob der Käufer die Maschinen korrekt installiert hat.
  - (b) Es wird geprüft, ob die Spezifikationen für die Versorgungsanschlüsse in Übereinstimmung mit den Mindestspezifikationen der Anlage stehen.
  - (c) Es wird das erste Anlaufen der Maschinen überwacht.
  - (d) Es wird eine Ersteinweisung der verantwortlichen Mitarbeiter in die Nutzung der Maschinen, in die regelmäßige Überwachung der Maschinen, in die Wartung und die regelmäßige Überprüfung der Reinheit der Produktion durchgeführt.
- (2) Die Inbetriebnahmedienstleistungen werden durch Anfertigung eines detaillierten Protokolls, das von ASCO und dem Käufer zu unterzeichnen ist (das "Inbetriebnahmeprotokoll"), dokumentiert.
- (3) Vor Durchführung der Inbetriebnahmedienstleistungen soll der Käufer eine von ASCO zur Verfügung gestellte Prüfliste auszufüllen und per Fax zurückzusenden, womit er bestätigt, dass die erforderlichen Vorbereitungen des Standortes abgeschlossen wurden. Dazu gehört das Folgende:
  - (a) Fertigstellung der Fundamente des Prozessturms, die in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Layout, zu positionieren sind;
  - (b) Errichtung eines flachen, ebenen Betonfußbodens in Industriequalität mit ausreichender Tragfähigkeit für alle größeren Systembestandteile gemäß Layout;
  - (c) Errichtung eines geschlossenen Gebäudes, das geeigneten Wetterschutz für die Systembestandteile gewährleistet. Das Gebäude muss hinreichend hoch sein, damit diese Einheiten bequem installiert werden können.
  - (d) Bereitstellung aller erforderlicher Versorgungsanschlüsse, die für den Betrieb der Maschinen gemäß dem ASCO-Handbuch benötigt werden;

Die Verpflichtung zur Übersendung der Prüfliste entfällt, wenn ASCO gemäß dem obigen § 5 (2) Installationsdienstleistungen erbracht hat.

**§ 7 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

*Der Gerichtsstand ist – auch für Urkundenprozesse – Zürich/Schweiz. Die Vertragsbeziehung unterliegt dem Recht der Schweiz. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort Romanshorn/Schweiz.*

**§ 8 Schlussbestimmungen**

Ist oder wird eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, behalten die übrigen Bestimmungen ungeachtet dessen ihre Gültigkeit. Die Vertragsparteien vereinbaren, die nichtige Bestimmung durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der vorherigen, ungültigen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Im Falle einer Vertragslücke handeln die Vertragsparteien dementsprechend.



CO<sub>2</sub>